



GEMEINDE

Lauperswil

Verordnung Notorganisation

vom 11. Juni 2024

Inhaltsverzeichnis

1. ALLGEMEINES	3
Gegenstand.....	3
2. ORGANISATION	3
Mittel	3
Gemeindeführungsorganisation	3
3. AUFGABEN	3
Auftrag	3
Chef GFO	4
Dokumentation	4
Administration.....	4
4. FINANZIELLES	4
Finanzkompetenz	4
5. SCHLUSSBESTIMMUNGEN	4
Schlussbestimmung	4
Inkrafttreten	4

Gestützt auf Artikel 23 Abs. 3 des Kantonalen Bevölkerungsschutz- und Zivilschutzgesetzes sowie Art. 17 Absatz 5 des Organisationsreglements der Gemeinde Lauperswil erlässt der Gemeinderat die folgende

Verordnung Notorganisation

1. Allgemeines

Gegenstand

Art. 1 Mit dieser Verordnung regelt der Gemeinderat die Organisation bei Katastrophen und in Notlagen, die Aufgaben und Kompetenzen des Führungsorgans und die zu treffenden Vorbereitungsmaßnahmen.

2. Organisation

Mittel

Art. 2 ¹ Der Gemeinderat verfügt zur Bewältigung von Katastrophen und Notlagen insbesondere über

- das Gemeindeführungsorgan (GFO)
- die Feuerwehr
- die Gemeindeverwaltung inkl. Mittel der Kommunalbetriebe
- die Mittel des Zivilschutzes

² Er kann nach Rücksprache mit den zuständigen Stellen weitere Mittel anfordern und einsetzen, insbesondere die Formationen der Partnerorganisationen gemäss kantonalem Bevölkerungsschutz- und Zivilschutzgesetz.

Gemeindeführungsorganisation

Art. 3 ¹ Das GFO setzt sich aus 3 Personen zusammen mit folgenden Funktionen: Ressortvorsteher/in Sicherheit als Chef/in GFO, Gemeindepräsident/in als Mitglied und Gemeindeführer/in als Sekretär/in.

² Der/Die Chef/in und die Mitglieder der GFO sowie ihre Stellvertreter werden von Amtes wegen bestellt..

³ In der Regel wird die GFO durch den/die Ressortvorsteher/in Sicherheit geleitet.

⁴ Weitere Fachpersonen können beigezogen werden.

3. Aufgaben

Auftrag

Art. 4 ¹ Die GFO ist verantwortlich für

- die Erfüllung der Aufgaben gemäss übergeordneter Gesetzgebung
- den Aufbau und die Ausbildung der Notorganisation sowie deren Elemente
- das Treffen der Präventions- und Vorbereitungsmaßnahmen

² Die GFO arbeitet insbesondere im Bereich Ausbildung sowie den Präventions- und Vorbereitungsmaßnahmen eng mit dem Regionalen Führungsstab (RFO) und weiteren Partnerorganisationen zusammen.

Chef GFO	Art. 5 ¹ Der/Die Chef/in GFO ist bei Katastrophen und in Notfällen verantwortlich für <ul style="list-style-type: none"> • die Pikettstellung oder das Aufgebot der Notorganisation • den zweckmässigen Einsatz der Mittel • das Einholen notwendiger Beschlüsse des Gemeinderates
Dokumentation	Art. 6 ¹ Die GFO erstellt eine Dokumentation für ausserordentliche Lagen und führt diese regelmässig nach. Die Dokumentation beinhaltet: <ul style="list-style-type: none"> • Alarmierungsschema • Informationsgrundsätze • Verzeichnis der Mittel • Szenarien / Gefahrenanalyse
Administration	Art. 7 Die Gemeindeschreiberei ist mit der administrativen Arbeit bezüglich der Katastrophenorganisation betraut.
4. Finanzielles	
Finanzkompetenz	Art. 8 Die GFO kann im Rahmen des Budgets über vorhandene Kredite verfügen. Bei Katastrophen und in Notfällen kann sie bis Fr. 75'000.– endgültig beschliessen. Weitergehende Ausgaben bedürfen der Zustimmung des Gemeinderates.
5. Schlussbestimmungen	
Schlussbestimmung	Art. 9 Die Verordnung hebt insbesondere die Verordnung Notorganisation vom 7. Juni 2010 sowie alle weiteren ihr widersprechenden Vorschriften auf.
Inkrafttreten	Art. 10 Diese Verordnung tritt am 01. Juli 2024 in Kraft.

Diese Verordnung ist an der Sitzung des Gemeinderates vom 11. Juni 2024 beraten und angenommen worden.

IM NAMEN DES GEMEINDERATES LAUPERSWIL

Der Präsident:



Christian Baumann

Der Gemeindeschreiber:



Jahn Flückiger

Bekanntmachung

Der Gemeindeschreiber hat den Beschluss sowie das Inkrafttreten dieser Verordnung im Amtsanzeiger Nr. 25 vom 20. Juni 2024 bekannt gemacht.

3438 Lauperswil, 01. Juli 2024

Der Gemeindeschreiber:



Jahn Flückiger